

CAR2GO WIEN MIETBEDINGUNGEN

1. Gegenstand

- 1.1 Die folgenden car2go Mietbedingungen regeln die Geschäftsbeziehung zwischen dem Teilnehmer und Fahrer einerseits und der car2go Österreich GmbH andererseits (nachfolgend "**car2go**" genannt). Das car2go Geschäftsmodell dient der Abdeckung des kurzfristigen Mobilitätsbedarfs innerhalb des jeweils definierten Geschäftsgebiets.
- 1.2 Der Teilnehmer (siehe Punkt 3) ist nach Abschluss eines Rahmennutzungsvertrages berechtigt, Einzelmietverträge über die Nutzung von Kraftfahrzeugen mit car2go zu schließen. Der Fahrer nutzt die Kraftfahrzeuge auf der Grundlage dieser car2go Mietbedingungen sowie der sonstigen Vertragsbestandteile (Rahmennutzungsvertrag, Nutzungshandbuch, Tarifordnung und Datenschutzerklärung sowie die Allgemeinen Bedingungen des Verbands der Versicherungsunternehmen Österreichs für die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung (AKHB), die Kraftfahrzeug-Kaskoversicherung (AKKB) und für die Fahrzeuginsassenunfallversicherung (AFIUB)).

2. Anmeldung und Rahmennutzungsvertrag

- 2.1 Mit Anmeldung bei car2go schließt der Teilnehmer einen Rahmennutzungsvertrag ab. Die Anmeldung kann über das Internet unter www.car2go.com oder in einer von car2go jeweils offiziell benannten Registrierungsstelle erfolgen. Der Rahmennutzungsvertrag wird erst dann wirksam, wenn der Teilnehmer und/oder von ihm berechnigte Fahrer seine gültige Fahrerlaubnis (Lenkerberechtigung) bei einem car2go-Bevollmächtigten persönlich vorlegt und der Bevollmächtigte den Abschluss des Vertrages durch Aushändigung der Membercard bestätigt.
- 2.2 Teilnehmer und Fahrer sind verpflichtet, alle Daten wahrheitsgemäß anzugeben und car2go eine Änderung des Namens, der Anschrift, der Bankverbindung, des Bestehens der Lenkerberechtigung sowie die Änderung dieser Daten unverzüglich mitzuteilen.

3. Teilnehmer und Fahrer

- 3.1 Teilnehmer sind natürliche oder juristische Personen, die sich erfolgreich und ordnungsgemäß bei car2go registriert und einen gültigen Rahmennutzungsvertrag mit car2go abgeschlossen haben.
- 3.2 Als Fahrer sind ausschließlich natürliche Personen berechnigt, die

- a) selbst Teilnehmer sind oder vom Teilnehmer zur Anmietung berechtigt werden;
 - b) ein Mindestalter von 19 Jahren vollendet haben und über eine in Österreich seit mindestens einem Jahr gültige Lenkerberechtigung zum Führen eines PKW verfügen, diese Lenkerberechtigung bei sich tragen und alle darin ggf. enthaltenen Bedingungen und Auflagen erfüllen;
 - c) über eine gültige Membercard verfügen;
 - d) im Vollbesitz ihrer geistigen Kräfte stehen und insbesondere weder Drogen, Alkohol oder Medikamente zu sich genommen haben, die die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen können (im Hinblick auf Alkohol gilt ein absolutes Alkoholverbot, also eine Grenze von 0,0 Promille).
- 3.3 Der Teilnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass von ihm zur Anmietung berechtigte Fahrer im Sinne von Punkt 3.2a) die car2go Bedingungen und die darin geregelten Pflichten des Teilnehmers einhalten. Der Teilnehmer haftet gegenüber car2go für das Verhalten der von ihm zur Anmietung berechtigten Fahrern wie für eigenes Verhalten.
- 3.4 Bei Entzug oder Verlust der Lenkerberechtigung erlischt die Fahrberechtigung für car2go-Fahrzeuge für die Dauer des Verlustes oder Entzuges. Für Schäden, die durch die Nutzung eines car2go Fahrzeugs unter Verletzung der in diesem Punkt 3.2 vereinbarten Pflichten des Teilnehmers/Fahrers entstehen, haften Teilnehmer und Fahrer gegenüber car2go und stellen diese gegenüber Dritten schad- und klaglos (siehe auch Punkt 9).

4. Buchung und Fahrtantritt

- 4.1 Fahrer können car2go Fahrzeuge ohne vorherige Buchung spontan anmieten, sofern ein Rahmennutzungsvertrag nach Punkt 2.1 zustande gekommen ist. Eine Spontannutzung ist für solche car2go Fahrzeuge möglich, die durch ein grünes Licht und einen entsprechenden Hinweistext im Kartenlesegerät als "frei" gekennzeichnet sind.
- 4.2 car2go Fahrzeuge können wahlweise vorausgebucht werden. Die Reservierung kann über das Internet-Portal getätigt werden. car2go ist berechtigt, die Reservierung abzulehnen, wenn nicht hinreichend car2go Fahrzeuge zur Erfüllung der Buchungsanfragen zur Verfügung stehen.
- 4.3 Tritt ein Teilnehmer, oder ein von ihm berechtigter Fahrer, eine Buchung nicht an oder storniert er diese, so wird ihm eine Gebühr gemäß der jeweils gültigen Tarifordnung (einsehbar über das Internet-Portal oder in einem Geschäftslokal von car2go) in Rechnung gestellt.

- 4.4 Der Fahrer ist verpflichtet, das car2go Fahrzeug vor Fahrtantritt auf sichtbare Mängel, Schäden und grobe Verunreinigungen zu überprüfen und den Zustand des Fahrzeugs direkt über die Eingabemaske auf dem Bildschirm an car2go zu melden. Bei Unsicherheiten kann der Fahrer eine Telefonverbindung zum car2go Service-Center aufbauen (das Service-Center kann über die eingebaute Telefonfunktion von jedem car2go Fahrzeug kostenlos telefonisch erreicht werden), um die Art und Schwere der Mängel, Schäden und/oder Verschmutzungen mitzuteilen. Der Fahrer ist verpflichtet, vollständig und wahrheitsgetreu entsprechende Angaben zu machen. Das Service-Center ist berechtigt, die Benutzung des car2go Fahrzeuges zu untersagen, falls die Sicherheit der Fahrt beeinträchtigt erscheinen sollte.
- 4.5 Das car2go Service-Center ist berechtigt, sich bei Störungen des Nutzungsablaufes (z.B. wenn der Fahrer eine Miete beginnt, dann aber für längere Zeit die Fahrt nicht antritt, oder wenn das car2go Fahrzeug längere Zeit unverschlossen geparkt wird) telefonisch in das car2go Fahrzeug zu verbinden und die Ursache des gestörten Nutzungsablaufes zu ermitteln. Der eingehende Anruf wird dem Fahrer im car2go Fahrzeug auffällig optisch und akustisch angezeigt. Das car2go Service-Center ist berechtigt, eine weitere Nutzung des car2go Fahrzeuges zu untersagen, falls Anlass zu der Vermutung besteht, dass ein vertragswidriges Verhalten (z.B. Verstoß gegen Punkt 9) vorliegt.
- 4.6 car2go behält sich vor, die Vorabreservierungszeit zu verändern. Die Änderung wird auf dem Internet-Portal von car2go bekannt gegeben und zusätzlich erhalten alle Nutzer hierüber eine Info-Mail.

5. Abschluss von Einzelmietvertrag und Mietzeit

- 5.1 Der Einzelmietvertrag ist abgeschlossen, sobald der Fahrer durch das Vorhalten der Membercard (siehe Punkt 2 und Punkt 7) an den Kartenleser im Bereich der Windschutzscheibe den Mietvorgang startet und der Bord-Computer diesen durch das Öffnen der Zentralverriegelung bestätigt hat.
- 5.2 Die Mietzeit beginnt mit Abschluss des Einzelmietvertrages. Die Mietzeit endet, wenn der Teilnehmer den Mietvorgang gemäß Punkt 6 ordnungsgemäß beendet.
- 5.3 Die maximale Mietzeit eines Einzelmietvertrages beträgt 48 Stunden. Nach Ablauf dieser 48 Stunden ist der Fahrer verpflichtet, das Fahrzeug unverzüglich freizugeben.
- 5.4 Sollte das Fahrzeug nach Bestätigung des Abschlusses des Einzelmietvertrages gemäß Punkt 5.1 nicht fahrtüchtig sein, obwohl es mit grünem Licht als "frei" gekennzeichnet war, gilt der Mietvertrag als geschlossen, wird aber eine Mietrate nicht geschuldet.

6. Mietende: Vertragsbeendigung und Pflichten

- 6.1 Die Beendigung des Einzelmietvertrages tritt ein, wenn der Fahrer die Membercard an den Kartenleser im Bereich der Windschutzscheibe des car2go-Fahrzeuges hält und dieser Kartenleser im Display die Beendigung des Mietvorganges anzeigt.
- 6.2 Eine Beendigung des Einzelmietvertrages ist nur möglich,
- a) wenn sich das car2go-Fahrzeug innerhalb des car2go-Geschäftsgebietes befindet (die genauen Grenzen des Geschäftsgebietes können jederzeit auf dem Internet-Portal www.car2go.com eingesehen werden);
 - b) wenn am Standort des car2go-Fahrzeuges eine Mobiltelefonverbindung herstellbar ist (sollte dies ausnahmsweise einmal nicht der Fall sein, so muss das car2go-Fahrzeug vom Fahrer entsprechend umgeparkt werden).
- 6.3 Verlässt der Fahrer das car2go-Fahrzeug, obwohl der Mietvorgang nicht über den Kartenleser beendet ist, so läuft der Mietvertrag weiter.
- 6.4 Kann der Einzelmietvertrag, etwa aus technischen Gründen, nicht beendet werden, ist der Kunde verpflichtet, dies umgehend car2go über die Service-Center-Verbindung über das Fahrzeug zu melden, um die weitere Vorgehensweise mit dem Service-Center abzustimmen. Ist die fehlende Möglichkeit zur Beendigung des Mietvorganges nicht vom Teilnehmer und/oder Fahrer zu vertreten, sind zusätzlich entstehende Mietkosten von car2go zurückzuerstatten.
- 6.5 Vor Beendigung des Einzelmietvertrages ist der Fahrer verpflichtet,
- a) sich über die jeweils von car2go freigegebenen Parkmöglichkeiten zu informieren und das car2go-Fahrzeug ordnungsgemäß und der StVO entsprechend zu parken;
 - b) Schlüssel, Tankkarte und ggf. Parkkarte in die dafür vorgesehene Halterung zurückzugeben;
 - c) alle Fenster und Türen vollständig zu schließen und alle Lichter auszuschalten;
 - d) das Fahrzeug in einem ordnungsgemäßen Zustand, insbesondere ohne Abfälle oder grobe Verschmutzungen zurückzulassen.

7. Zugangsmittel (Membercard)

- 7.1 Die Membercard verbleibt im Eigentum von car2go und hat eine befristete Gültigkeitsdauer von 12 Monaten ab ihrer Aushändigung (siehe Punkt 2.1). Um die Gültigkeitsdauer der Membercard jeweils für einen

weiteren Zeitraum von 12 Monaten zu verlängern, hat sich der Teilnehmer und/oder von ihm berechnigte Fahrer in einer von car2go offiziell benannten Registrierungsstelle einzufinden und seine gültige Fahrerlaubnis (Lenkerberechnigung) bei einem car2go-Bevollmächtigten persönlich vorzulegen.

- 7.2 Der Versuch, die Membercard mit informationstechnischen Methoden auszulesen, zu kopieren oder sonst zu manipulieren, ist untersagt. Die Zuwiderhandlung führt unmittelbar zum Ausschluss von car2go, und der Teilnehmer trägt die Kosten eines aus der Zuwiderhandlung ggf. resultierenden Schadens.
- 7.3 Der Teilnehmer und/oder von ihm berechnigte Fahrer verpflichtet sich, einen Verlust seiner Membercard unverzüglich an car2go zu melden (über das Internet-Portal oder fernmündlich an das Service-Center), so dass car2go die Membercard sperren und eine missbräuchliche Verwendung unterbinden kann. Der Teilnehmer wird über die erfolgte Sperrung via E-Mail informiert.
- 7.4 Der Teilnehmer haftet im gesetzlichen Rahmen für alle durch den Verlust der Membercard verursachten Schäden, insbesondere wenn dadurch ein Diebstahl, eine Beschädigung oder eine missbräuchliche Nutzung des car2go Fahrzeugs ermöglicht wurde, soweit der Eintritt dieser Schäden von ihm zu vertreten ist.
- 7.5 Für den Ersatz verlorener oder beschädigter car2go Membercards hat der Teilnehmer ein Entgelt zu entrichten, dessen Höhe der Tarifordnung zu entnehmen ist.
- 7.6 PIN und Membercard sind getrennt aufzubewahren. Der Teilnehmer haftet bei schuldhafter Zuwiderhandlung.

8. Preise und Zahlungsbedingungen

- 8.1 Die Preise und Gebühren sind der jeweils gültigen Tarifordnung zu entnehmen. Hinzu kommt die am Tag der Leistung jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer, soweit diese nicht schon in den in der Tarifordnung angegebenen Preisen inkludiert ist. Die Zahlung ist fällig mit Beginn des Einzelmietvertrages.
- 8.2 Wird car2go im Zusammenhang mit der Fahrzeugnutzung auf Gebühren, Bußgelder oder Strafen in Anspruch genommen, verpflichtet sich der Teilnehmer über seine Verpflichtung gemäß Punkt 10.7 hinaus, als Ausgleich für den Verwaltungsaufwand von car2go je Vorgang eine der jeweils gültigen Tarifordnung entsprechende Bearbeitungspauschale zu zahlen, die der Höhe des typischen Bearbeitungsaufwandes entspricht.
- 8.3 Teilnehmer, die andere Teilnehmer zur Durchführung von Mietvorgängen zu Lasten des eigenen Abrechnungskontos berechnigen ("Quernut-

zung"), haften für alle dadurch anfallenden Kosten der Berechtigten gemäß Tarifordnung, sowie für Schäden durch ein Verschulden der Berechtigten. Sie nehmen für die Berechtigten Erklärungen und Mitteilungen von car2go entgegen.

- 8.4 Bei Zahlung mittels Einzugsermächtigung / Lastschriftverfahren ist der zahlende Teilnehmer verpflichtet dafür zu sorgen, dass sein Bankkonto, über welches das Einzugs-/ Lastschriftverfahren läuft, über eine ausreichende Deckung verfügt. Wird der eingezogene Betrag von der Bank zurückbelastet und hat der Teilnehmer diesen Umstand zu vertreten, hat der Teilnehmer die dadurch entstehenden Bankkosten zu bezahlen.
- 8.5 Gegen die Ansprüche von car2go kann der Teilnehmer nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Teilnehmers von car2go anerkannt wurde, die Gegenforderung des Teilnehmers gerichtlich rechtskräftig festgestellt wurde, oder die Gegenforderung des Teilnehmers im rechtlichen Zusammenhang mit den Verbindlichkeiten des Teilnehmers aus dem Mietvertrag steht.

Teilnehmer, die Unternehmer im Sinne des § 1 Unternehmensgesetzbuch (UGB) sind, können gegen die Ansprüche von car2go nicht aufrechnen.

- 8.6 Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Teilnehmer nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem Mietvertrag beruht.
- 8.7 Nach Verzugseintritt wird für jede Mahnung eine dem hierdurch verursachten zusätzlichen Aufwand bei car2go entsprechende Gebühr erhoben, diese ist der jeweils gültigen Tarifordnung zu entnehmen.
- 8.8 Im Zahlungsverzug kann car2go den Teilnehmer oder ggf. den Fahrer mit sofortiger Wirkung von der Fahrzeugnutzung vorübergehend oder dauerhaft ausschließen und die Zugangsmittel (Membercard) sperren. Der Ausschluss wird dem Teilnehmer oder ggf. dem Fahrer per E-Mail mitgeteilt.

9. Pflichten des Teilnehmers und Fahrers

- 9.1 Im Interesse aller Teilnehmer, der Umwelt und der Allgemeinheit ist auf eine sichere und kraftstoffsparende Fahrweise zu achten. In diesem Zusammenhang ist das genutzte car2go Fahrzeug auch pfleglich und schonend zu behandeln.
- 9.2 Der Teilnehmer und oder von ihm berechnigte Fahrer, ist verpflichtet:
- a) das car2go Fahrzeug nicht unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten, die die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen könnten, zu führen. Es gilt ein striktes Alkoholverbot (0,0 Promille);

- b) Dritten nicht die Führung des angemieteten car2go Fahrzeuges zu ermöglichen. Dies gilt auch dann, wenn die Dritte Person selbst car2go Teilnehmer ist;
- c) mit der car2go Tankkarte keine anderen Fahrzeuge zu betanken, als das car2go Fahrzeug, dem die Tankkarte zugeordnet ist;
- d) das car2go Fahrzeug grundsätzlich gegen Diebstahl zu sichern (Fenster und Zentralverriegelung müssen verschlossen sein);
- e) das car2go Fahrzeug nicht für die Begehung von Straftaten oder Verwaltungsübertretungen zu verwenden;
- f) das car2go Fahrzeug nicht für Geländefahrten, Motorsportveranstaltungen oder Rennen jeder Art zu verwenden;
- g) das car2go Fahrzeug nicht für Fahrzeugtests, Fahrschulungen, oder zur gewerblichen Mitnahme von Personen zu verwenden;
- h) das car2go Fahrzeug nicht für die Beförderung leicht entzündlicher, giftiger oder sonst gefährlicher Stoffe zu verwenden;
- i) mit dem car2go Fahrzeug keine Gegenstände zu transportieren, die aufgrund ihrer Größe, ihrer Form oder ihres Gewichts die Fahrsicherheit beeinträchtigen oder den Innenraum beschädigen könnten;
- j) keine eigenmächtigen Reparaturen oder irgendwelche Umbauten am car2go Fahrzeug auszuführen oder ausführen zu lassen,
- k) im Fahrzeug nicht zu rauchen bzw. Mitfahrern das Rauchen zu gestatten;
- l) keine Tiere mit in das car2go Fahrzeug zu nehmen, es sei denn, sie befinden sich in einem geschlossenen Käfig, der sicher im Kofferraum untergebracht ist;
- m) das car2go Fahrzeug nicht grob zu verschmutzen oder Abfälle gleich welcher Art im car2go Fahrzeug zurückzulassen;
- n) keine Gegenstände, die zur Fahrzeugausstattung gehören, aus dem car2go Fahrzeug zu entfernen;
- o) sich nicht mit mehr als zwei Personen im car2go Fahrzeug aufzuhalten;
- p) keine Kinder oder Kleinkinder zu befördern, wenn nicht die erforderliche Sitzplatzerhöhung/ Kindersitzvorrichtung verwendet wird (es sind sämtliche Herstellerhinweise

zum Thema Montage von Babyschalen auf dem Beifahrersitz, zu befolgen);

- q) Gewalt- und Unfallschäden oder grobe Verschmutzungen unverzüglich dem car2go Service-Center mitzuteilen (das Service-Center kann über eine eingebaute Telefonfunktion von jedem car2go Fahrzeug kostenlos telefonisch erreicht werden),
 - r) sich nicht nach einem Unfall im oder außerhalb des Geschäftsgebietes (egal ob fremd- oder eigenverschuldet) vom Fahrzeug zu entfernen, bis von car2go entschieden ist, wie und wann das wieder in das Geschäftsgebiet überführt/transportiert wird. Falls das Fahrzeug nicht mehr fahrbereit und verkehrstüchtig sein sollte, so hat der Teilnehmer für alle Kosten aufzukommen, die dabei entstehen,
 - s) sicherzustellen, dass das car2go Fahrzeug nur in verkehrs- und betriebssicherem Zustand genutzt wird,
 - t) das car2go Fahrzeug nicht zu gewerblichen Zwecken auf eine Art und Weise zu nutzen, die zu einer erheblich höheren Abnutzung und Beeinträchtigung des Fahrzeugs führt, als dies typischerweise der Fall ist, insbesondere keine Transporte von stark riechenden Gegenständen, insbesondere Lebensmitteln, durchzuführen und das Fahrzeug nicht zu Transporten im Langstreckenbereich zu nutzen, sowie
 - u) alle gesetzlichen Pflichten im Zusammenhang mit dem Betrieb des car2go Fahrzeugs insbesondere aufgrund der Straßenverkehrsordnung zu erfüllen
- 9.3 Bei einem schuldhaften Verstoß gegen die vorstehenden Pflichten gemäß Punkt 9.2a) bis 9.2u) haften der Teilnehmer und/oder von ihm berechnigte Fahrer für daraus entstehende Schäden und stellen car2go gegenüber Dritten schad- und klaglos. Weiters ist car2go in diesem Fall berechnigt, den Teilnehmer und/oder Fahrer mit sofortiger Wirkung von der Fahrzeugnutzung und der Berechnigung zur Anmietung von Kraftfahrzeugen über car2go vorübergehend oder dauerhaft auszuschließen und die Zugangsmittel (Membercard) zu sperren. Der Ausschluss wird dem Teilnehmer/Fahrer per E-Mail mitgeteilt.
- 9.4 Bei schuldhaften Verstößen gegen die Pflicht gemäß Punkt 9.2b) verpflichtet sich der Teilnehmer für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung zur Zahlung einer Vertragsstrafe von € 1.000,00. car2go behält sich die Geltendmachung eines weiteren Schadens vor. Die Vertragsstrafe wird in diesem Fall auf den Schadenersatz angerechnet.

10. Verhalten bei Unfällen, Schäden, Defekten, Reparaturen

- 10.1 Der Fahrer ist verpflichtet, das car2go Fahrzeug vor Fahrtantritt auf sichtbare Schäden zu kontrollieren und diese ggfs. direkt über die Eingabemaske auf dem Bildschirm oder über die eingebaute Telefonfunktion an car2go zu melden (das Service-Center kann von jedem car2go Fahrzeug kostenlos telefonisch erreicht werden). Um eine verursachergerechte Zuordnung des Schadens zu ermöglichen, muss die Meldung zwingend vor Motorstart erfolgen. Das car2go Service-Center entscheidet, ob die Fahrt trotz eines Schadens angetreten werden darf.
- 10.2 Unfälle, Schäden und Defekte, die während der Fahrt auftreten, hat der Fahrer unverzüglich telefonisch dem car2go Service-Center mitzuteilen (dieses kann u.a. über die eingebaute Telefonfunktion von jedem car2go Fahrzeug kostenlos telefonisch erreicht werden).
- 10.3 Der Fahrer hat sicherzustellen, dass alle Unfälle, an denen ein von ihm geführtes car2go Fahrzeug beteiligt war, polizeilich aufgenommen werden. Verweigert die Polizei eine Unfallaufnahme, hat der Fahrer dies unverzüglich telefonisch dem car2go Service-Center mitzuteilen und gegebenenfalls nachzuweisen. In einem solchen Fall hat der Fahrer die weitere Vorgangsweise mit dem Service-Center abzustimmen und dessen Instruktionen Folge zu leisten.

Die oben genannte Verpflichtung gilt unabhängig davon, ob der Unfall selbst- oder fremdverschuldet war. Der Fahrer darf sich erst vom Unfallort entfernen, nachdem

- a) die polizeiliche Aufnahme abgeschlossen ist (oder, sollte eine polizeiliche Aufnahme nicht möglich sein, das car2go Service-Center davon gemäß diesem Punkt 10.3 informiert wurde), und
 - b) nach Absprache mit car2go ggf. Maßnahmen zur Beweissicherung und Schadenminderung ergriffen wurden, und
 - c) das Fahrzeug an ein Abschleppunternehmen übergeben, oder nach Absprache mit car2go anderweitig sicher abgestellt worden ist bzw. durch den Fahrer fortbewegt wurde.
- 10.4 Der Fahrer darf im Falle von Unfällen, an denen ein von ihm geführtes car2go beteiligt war, keine Haftungsübernahme oder vergleichbare Erklärung abgeben.
 - 10.5 Der Fahrer hat Unfälle, an denen ein von ihm geführtes car2go Fahrzeug beteiligt war, mithilfe des Formulars "Schadensmeldung" unverzüglich car2go anzuzeigen. Dies gilt unabhängig davon, ob der Unfall selbst- oder fremdverschuldet war. Das Formular "Schadensmeldung" wird beim Anruf bei der Schadenshotline generiert und zur Vervollständigung und Unterschrift dem Kunden per Post oder E-Mail zugesandt. Der Kunde hat in diesem Falle sicherzustellen, dass car2go bzw.

der Schadenshotline die gültige E-Mail bzw. Postanschrift vorliegt, damit eine erfolgreiche Zustellung des Schadensformulars erfolgen kann. Geht innerhalb von 8 Werktagen keine schriftliche Schadensmeldung bei car2go ein, so kann der Unfall nicht von der Versicherung reguliert werden. car2go behält sich in diesem Falle vor, dem Fahrer alle unfallbedingten Kosten an Personen, Gegenständen und Fahrzeugen zu belasten.

- 10.6 Entschädigungsleistungen im Zusammenhang mit Schäden an dem car2go Fahrzeug stehen in jedem Fall car2go zu. Sind derartige Leistungen an den Teilnehmer bzw. Fahrer geflossen, muss er sie unaufgefordert an car2go weiterleiten.
- 10.7 Der Teilnehmer ist für die Folgen von Verkehrsverstößen oder Straftaten, die mit car2go Fahrzeugen begangen werden und von ihm zu vertreten sind, voll haftbar. Er kommt für alle daraus entstehende Gebühren und Kosten auf und stellt car2go vollständig von etwaigen Forderungen Dritter frei.
- 10.8 Auf Verlangen von car2go hat der Teilnehmer jederzeit den genauen Standort des car2go Fahrzeuges mitzuteilen und die Besichtigung des Fahrzeugs zu ermöglichen.

11. Versicherungen

- 11.1 Für das Fahrzeug besteht eine Haftpflichtversicherung mit einer maximalen Deckungssumme € 100 Mio. für Sach- und Vermögensschäden, je geschädigter Person beschränkt auf € 8 Mio.
- 11.2 car2go stellt den Teilnehmer nach den Grundsätzen einer Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung in Höhe von bis zu € 500,00 zuzüglich einer Kostenpauschale gemäß der jeweils gültigen Tarifordnung für Schäden am Mietfahrzeug frei. Die Haftungsbefreiung erfasst die Beschädigung durch Unfall, d.h. durch ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis; Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind keine von der vorgenannten Haftungsbefreiung erfassten Unfallschäden. Von der Haftungsbefreiung sind daher insbesondere Schäden nicht erfasst, die durch eine unsachgemäße Behandlung und/oder Bedienung des Fahrzeuges, etwa durch einen Schaltfehler oder durch eine Falschbetankung oder durch das Ladegut entstanden sind.
- 11.3 Die Haftungsbefreiung entbindet nicht von den Pflichten gemäß Punkt 9 dieser car2go Mietbedingungen. Der Teilnehmer haftet voll bei schuldhafter Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere für Schäden, die bei Benutzung durch einen nicht berechtigten Fahrer oder zu verbotenen Zweck entstehen. Hat der Teilnehmer und/oder von ihm berechtigter Fahrer Unfallflucht begangen, oder seine Pflicht im Unfall-Fall verletzt, haftet er ebenfalls voll, es sei denn, die Verletzung hat keinen Einfluss auf die Feststellung des Schadens-

falls. Ferner haftet der Teilnehmer und/oder von ihm berechtigter Fahrer voll, wenn er den Schaden vorsätzlich verursacht. Verursacht er den Schaden grob fahrlässig, haftet er in einem die Schwere seines Verschuldens entsprechenden Verhältnis. Im Übrigen bleibt es bei der gesetzlichen Regelung.

12. Haftung von car2go

- 12.1 car2go haftet nicht für Schäden, die durch leichte Fahrlässigkeit entstanden sind. Im Übrigen haftet car2go nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Für entgangene Nutzung, insbesondere Mietwagenkosten, Schäden einer etwaigen Ladung und entgangenen Gewinn haftet car2go daher nicht. Soweit der Schaden durch eine vom Teilnehmer für den betreffenden Schadenfall abgeschlossene Versicherung (ausgenommen Summenversicherung) gedeckt ist, haftet car2go nur für etwaige damit verbundene Nachteile des Teilnehmers, z.B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadenregulierung durch die Versicherung.
- 12.2 Ist der Teilnehmer ein Unternehmer im Sinne des § 1 Konsumentenschutzgesetz (KSchG) gelten diese Haftungsbeschränkungen auch für einen Schaden, der grob fahrlässig verursacht wurde, nicht aber bei grob fahrlässiger Verursachung durch gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte von car2go, ferner nicht für einen grob fahrlässig verursachten Schaden, der durch eine vom Teilnehmer für den betreffenden Schadenfall abgeschlossene Versicherung gedeckt ist.
- 12.3 Unabhängig von einem Verschulden von car2go bleibt eine etwaige Haftung von car2go bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, aus der Übernahme einer Garantie und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.
- 12.4 Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen von car2go für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden. Für von ihnen mit Ausnahme der gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten durch grobe Fahrlässigkeit verursachte Schäden gilt die diesbezüglich für car2go geregelte Haftungsbeschränkung gemäß Punkt 12.2 entsprechend.
- 12.5 Die Haftungsbeschränkungen dieses Abschnitts gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

13. Haftung des Teilnehmers

- 13.1 Der Teilnehmer haftet car2go für Entwendung, Beschädigung oder den Verlust des car2go Fahrzeugs sowie Schlüssel und Zubehör (inkl. Park-/Tankkarte) oder den Schaden eines anderen auf vollen Schadenersatz, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig durch den Teilneh-

mer oder das ihm zurechenbare Verhalten eines Dritten verursacht wurde. Der Teilnehmer haftet ferner auf vollen Schadenersatz, wenn die Beschädigung oder der Verlust des car2go Fahrzeugs oder ein Schaden anderer dadurch eingetreten ist, dass der Teilnehmer oder Dritte, für die er einzustehen hat, schuldhaft gegen die vorliegenden car2go Mietbedingungen, den Rahmennutzungsvertrag, gesetzliche Bestimmungen oder die Allgemeinen Bedingungen des Verbands der Versicherungsunternehmen Österreichs für die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung (AKHB), die Kraftfahrzeug-Kaskoversicherung (AKKB) oder für die Fahrzeuginsassenunfallversicherung (AFIUB) verstoßen hat und dadurch der Versicherungsschutz beeinträchtigt wurde. Im Falle der Haftung des Teilnehmers ohne Versicherungsschutz der Fahrzeugversicherung stellt der Teilnehmer car2go von Forderungen Dritter frei.

- 13.2 Bei einem selbstverschuldeten Unfall erstreckt sich die Haftung des Teilnehmers bis zur Höhe der vereinbarten Selbstbeteiligung auch auf die Schadennebenkosten wie zum Beispiel Sachverständigenkosten, Abschleppkosten, Wertminderung, Mietausfallkosten, Höherstufung der Versicherungsprämien, zusätzliche Verwaltungskosten. Die Haftungsbegrenzung auf die Höhe der Selbstbeteiligung kommt im Falle eines vom Teilnehmer verursachten mechanischen Schadens durch Fehlbedienung (z.B. Motorschaden durch Falschbetankung etc.), Fahrlässigkeit oder Verstoß gegen Punkt 3.2d) nicht zum Tragen. Bei Schäden an einem Fahrzeug ist die Haftung des Fahrberechtigten begrenzt auf die in der jeweils gültigen Preisliste angegebenen Selbstbeteiligungen, wenn das Fahrzeug vertragsgemäß genutzt wurde und der Schaden unverzüglich gemeldet wurde.

14. Datenschutz

- 14.1 car2go erhebt, speichert, verarbeitet und nutzt die personenbezogenen Daten der Teilnehmer einschließlich der teilnehmerbezogenen Nutzungs- und Fahrzeugdaten soweit dies zum Zweck der Durchführung des Rahmennutzungsvertrages und des Mietverhältnisses erforderlich ist. Darüber hinaus verarbeitet car2go die personenbezogenen Daten der Teilnehmer zu anderen Zwecken (z.B. zum Zweck der Produktverbesserung oder Zusendung von Informationsmaterial), soweit der Teilnehmer einer solchen Verarbeitung zugestimmt hat. Die Einzelheiten zu dieser Datenverarbeitung und die dafür maßgebliche Zustimmungserklärung sind in der Datenschutzerklärung geregelt, die dem Teilnehmer im Zuge des Online-Registrierungsprozesses zur Verfügung gestellt wird.
- 14.2 car2go darf personenbezogene Daten des Teilnehmers an zuständige Behörden weitergeben, soweit dies gesetzlich erlaubt ist.
- 14.3 Falls im Rahmen des Miet- oder des Registrierungsverhältnisses Leistungen von Dritten in Anspruch genommen werden, ist car2go berech-

tigt, an den Dritten personenbezogene Daten des Teilnehmers weiter zu geben, soweit dies zur Erfüllung des Vertrages mit dem Teilnehmer erforderlich ist.

- 14.4 Durch den Teilnehmer durchgeführte Mietvorgänge werden mit Start- und Zielort, Start- und Zielzeitpunkt, Dauer der Nutzung und gefahrener Strecke in der Rechnung aufgeführt. Führt ein Teilnehmer Mietvorgänge zu Lasten des Abrechnungskontos eines anderen Teilnehmers durch ("Quernutzung", siehe Punkt 8.3), so erscheinen die Angaben fahrerbezogen auf dessen Rechnung.

15. Allgemeine Bestimmungen

- 15.1 Die Geschäftsverbindung unterliegt österreichischem Recht.
- 15.2 Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Unternehmern im Sinne des § 1 Unternehmensgesetzbuch (UGB) einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand Wien.
- 15.3 Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Teilnehmer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Im Übrigen gilt bei Ansprüchen von car2go gegenüber dem Teilnehmer dessen Wohnsitz als Gerichtsstand.
- 15.4 Teilnehmer und Fahrer dürfen Ansprüche oder sonstige Rechte aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von car2go auf Dritte übertragen.
- 15.5 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. E-Mail genügt der Schriftform.
- 15.6 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein, so wird die Wirksamkeit des Vertrages in seinen übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, entstehende Lücken entsprechend dem Sinngehalt und dem mutmaßlichen Willen der Vertragspartner zu schließen.

Stand: Oktober 2011

car2go Österreich GmbH, Hintere Zollamtsstrasse 9,
1030Wien

Sitz der Gesellschaft: Wien
Handelsgericht Wien, FN
368902 d
USt-IdNr: ATU 66697577